



Gemeinde Obersiggenthal

Reglement Expertenbeizug Ortsbildgestaltung

Gültig ab 1. Juli 2019

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Zielsetzung	2
§ 2 Fachexperten	2
§ 3 Beizug	2
§ 4 Auftrag	2
§ 5 Verfahrensablauf	3
§ 6 Unbefangenheit und Neutralität	3
§ 7 Kostentragung und Rechnungsstellung	3
§ 8 Genehmigung und Inkraftsetzung	3

	§ 1
Zielsetzung	<p>¹Dieses Reglement enthält die Ausführungsbestimmungen für den Beizug von Fachexperten nach § 65 BNO. Die Fachexperten beraten den Gemeinderat in Fragen des Ortsbildes und der Siedlungsqualität.</p>
	§ 2
Fachexperten	<p>¹Der Gemeinderat bestimmt die zugelassenen Fachexperten für die Dauer einer Legislatur.</p> <p>²Die Experten decken folgende Fachbereiche ab:</p> <ul style="list-style-type: none">- Raumplanung: Entwicklung / Planung / Städtebau- Architektur: Einpassung / Historik / Substanzschutz und –erhalt- Landschaft: Freiraumgestaltung / Biodiversität / Naturschutz/ Renaturierung <p>³Kann ein Fachexperte wegen fehlender Unbefangenheit oder Neutralität im Sinne von § 6 sein Mandat nicht annehmen, schlägt die Abteilung Bau und Planung einen Ersatz vor.</p>
	§ 3
Beizug	<p>¹Der Expertenbeizug ist vorgeschrieben bei Planungs- und Bauvorhaben in der Dorfzone.</p> <p>²Im Weiteren kann der Expertenbeizug bei Arealüberbauungen, Gestaltungsplanungen und bei wichtigen Vorhaben an topografisch anspruchsvollen Hanglagen oder bei massgeblicher Beeinflussung des Orts-, Landschafts- oder Strassenbildes beschlossen werden.</p> <p>³Je nach Geschäft können Experten aus allen drei Kompetenzbereichen beigezogen werden.</p>
	§ 4
Auftrag	<p>¹Die Experten beraten die Baubehörde. Sie haben keine selbständigen Verfügungskompetenzen.</p> <p>²Die Experten werden von den Baubehörden schriftlich beauftragt. Der Auftrag beinhaltet die zu beantwortenden Fragen und legt den Honorarstundensatz des Experten exkl. MwSt. sowie terminliche Vorgaben fest.</p> <p>³Werden mehrere Experten beauftragt, so verständigen sich diese selbständig untereinander und erstatten einen konsolidierten Bericht.</p>
	§ 5
Verfahrensablauf	<p>¹ Die Projektverfasser erhalten die Möglichkeit, den Experten eine Erstpräsentation ihres Vorhabens vorzustellen. Dazu wird seitens der Baubehörde frühzeitig der Kontakt mit den Experten sichergestellt.</p> <p>²Die Verfahrenskoordination obliegt der Abteilung Bau und Planung. Experten beziehen weitere Behörden nicht selbständig mit ein, es sei denn, die Auftragserteilung sieht das vor.</p>

³Den Experten werden alle zur Expertise nötigen Unterlagen durch die Abteilung Bau und Planung zugestellt bzw. abgegeben. Auf Verlangen in physischer Form, ansonsten elektronisch. Arbeitsmodelle werden leihweise zur Verfügung gestellt. Alle zur Verfügung gestellten Akten sind spätestens mit der Abrechnung zurückzugeben.

⁴Die Erstattung des Expertenberichts erfolgt schriftlich und/oder elektronisch an die Abteilung Bau und Planung und bildet in der Regel den Abschluss der Arbeit. Der Bericht enthält Empfehlungen und gegebenenfalls aus der Sicht des Experten notwendige Auflagen. Empfehlungen und Auflagen sind nachvollziehbar zu begründen. Die für die Expertise massgebenden Plan- und Arbeitsunterlagen werden im Bericht mit Dokumententitel und Datum bezeichnet.

⁵Experten unterstehen im Rahmen Ihrer Arbeit dem Amtsgeheimnis und den Bestimmungen des Datenschutzes.

§ 6

Unbefangenheit
und Neutralität

¹Der Experte darf bei Vorbefassung und /oder Befangenheit das Mandat nicht annehmen. Befangen sind Experten, die zur Bauherrschaft in einem Anstellungs-, Auftrags-, Verwandtschafts-, Abhängigkeits- oder anderweitigen Zusammengehörigkeitsverhältnis stehen. Der Experte prüft vor Auftragserteilung unaufgefordert das Vorhandensein von Vorbefassung- und /oder Befangenheitsgründen und legt solche sofort der Baubehörde offen.

§ 7

Kostentragung und
Rechnungsstellung

¹Die Kostentragung für die Bauherrschaft richtet sich nach der Baugebührenordnung (BGO). Gegenüber dem Experten gilt die Gemeinde als Auftraggeberin. Diese verrechnet die Expertenhonorarforderung der jeweiligen Bauherrschaft mittels Verfügung.

²Experten verpflichten sich, nach Abschluss der Arbeiten innert 30 Tagen die definitive Abrechnung einzureichen.

§ 8

Genehmigung und
Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde am 3. Juni 2019 durch den Gemeinderat Obersiggenthal beschlossen.

Es ersetzt die Leitlinien der Ortsbildkommission vom 1. Januar 2016

Die Inkraftsetzung erfolgt per 1. Juli 2019.

Wegen besserer Lesbarkeit wurde die männliche Schreibform verwendet. Die weibliche Sprachform ist stets mitgemeint.

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann: Der Gemeindegeschreiber

Dieter Martin

Simon Knecht